

Was steckt im Osterpaket?

EEG 2023

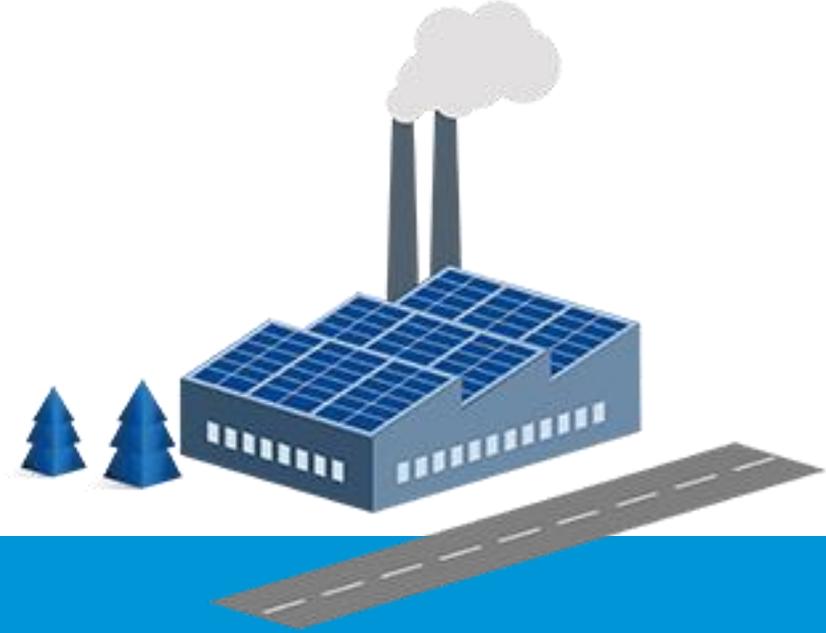
Online-Seminar

Dr. Thorsten Müller | Dr. Daniela Fietze | Dr. Hartmut Kahl

14.07.2022

Agenda

- ▶ Block 1:
 - Ziele und zeitliche Transformation
 - Weitere allgemeine Aspekte
 - Bürgerenergie und kommunale Beteiligung
 - Wind an Land
- ▶ Block 2:
 - PV: Freifläche und Aufdach
- ▶ Block 3:
 - Netzanschlussverfahren
 - Wasserkraft und Biomasse
 - Wasserstoff und Innovationsausschreibungen
 - (Komplett-)Abschaffung der EEG-Umlage



Ziele und zeitliche Transformation

Ziele des EEG 2023

Beibehaltung des 2030-Ziels bei Streichung des 2035-Ziels

SYNOPSIS EEG 2023 UND EEG 2021

2

EEG 2023	Anmerkung	EEG 2021
		Teil 1 Allgemeine Bestimmungen
(1) <u>Ziel</u> dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes <u>die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.</u>		(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.
(2) <u>Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll</u> 1 <u>der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden und</u>	<i>Integration der unveränderten Legaldefinition des Bundesgebietes aus Abs. 3 a. F.</i>	(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.
2 <u>ab dem Jahr 2035 die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral erfolgen.</u>	<i>Verschiebung der unveränderten Legaldefinition des Bundesgebietes aus Abs. 2 n. F Verschiebung des Ziels der Treibhausgasneutralität nach § 1a Abs. 1 n.F.</i>	(3) Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.
(4) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.		(4) Der für die Erreichung der Ziele nach den Absätzen 2 und 3 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Neu: § 1a EGG 2023 Zeitliche Transformation

- ▶ § 1a I als Ersatz für das gestrichene 2035-Ziel: „Nach der Vollendung des Kohleausstiegs wird die Treibhausgasneutralität der Stromversorgung im Bundesgebiet angestrebt.“
- ▶ Weitere Festlegungen des § 1a weitreichender:
 - II 1: „Nach der Vollendung des Kohleausstiegs soll der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien marktgetrieben erfolgen.“
 - II 2 Nr. 1: „legt keine Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für die Zeit nach der Vollendung des Kohleausstiegs fest“
 - **keine Festlegungen ab 2029/30, Nachsteuerungserfordernis?**
 - II 2 Nr. 2: sonstige Zahlungsansprüche sollen „auf ein Niveau begrenzt werden, das keine Förderung darstellt.“

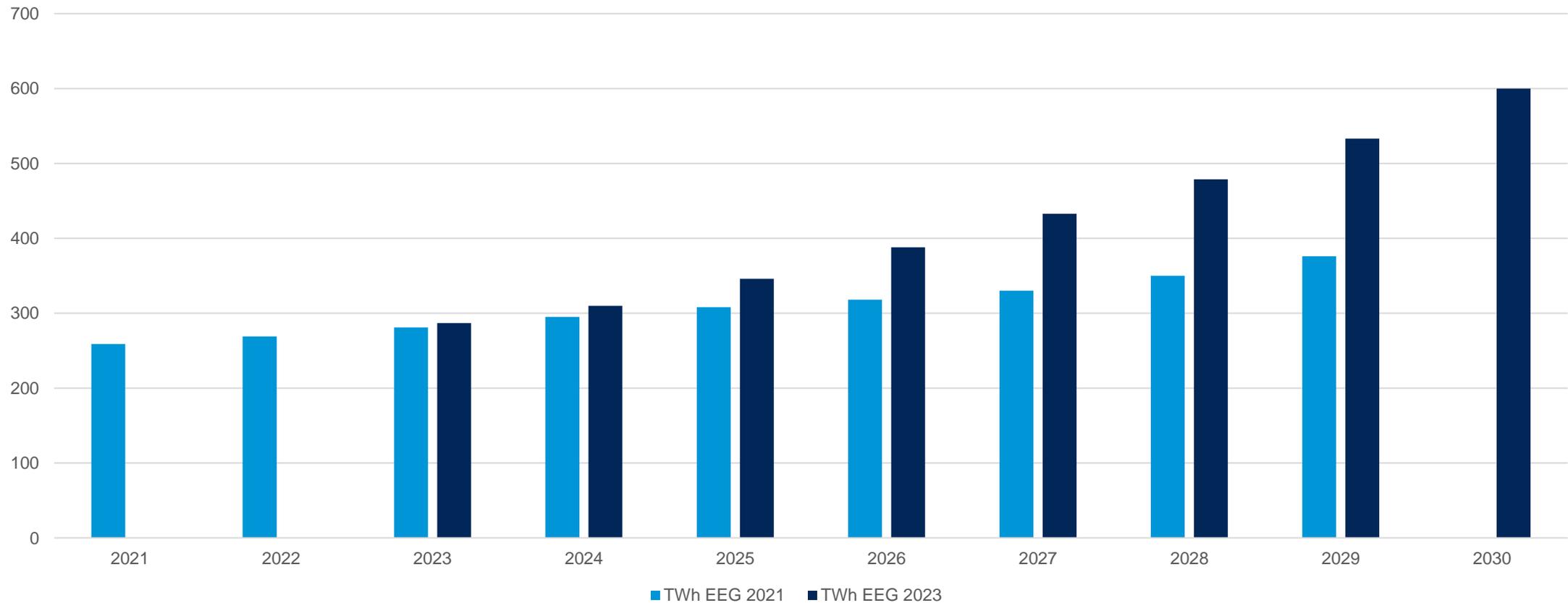
Rechtliche Einordnung des § 1a EEG 2023

- ▶ Auch § 1a EEG 2023 ist eine Ziel-Bestimmung und enthält damit keine unmittelbaren Rechte oder Pflichten
 - Kein Anspruch auf zusätzliche Ausschreibungsmengen oder -termine ab 2029
 - Keine automatische Veränderung der gesetzlich bestimmten anzulegenden Werte
- ▶ Aber: Reduzierung des Vertrauensschutzes für in Planung befindliche Anlagen im Hinblick auf die Fortgeltung von Zahlungsansprüchen
- ▶ Von besonderer Relevanz: § 1a III:
 - „fortlaufend die Entwicklung des marktgetriebenen Ausbaus der erneuerbaren Energien und bewertet diese Entwicklung vor dem Hintergrund der Ausbauziele.“ (Hervorhebung nicht im Original)
 - Vorschlag zur Finanzierung des EE-Ausbaus nach der Vollendung des Kohleausstiegs bis spätestens 31.03.2024

**Unveränderte und nur zu
einem Punkt ergänzte
Mengenziele**

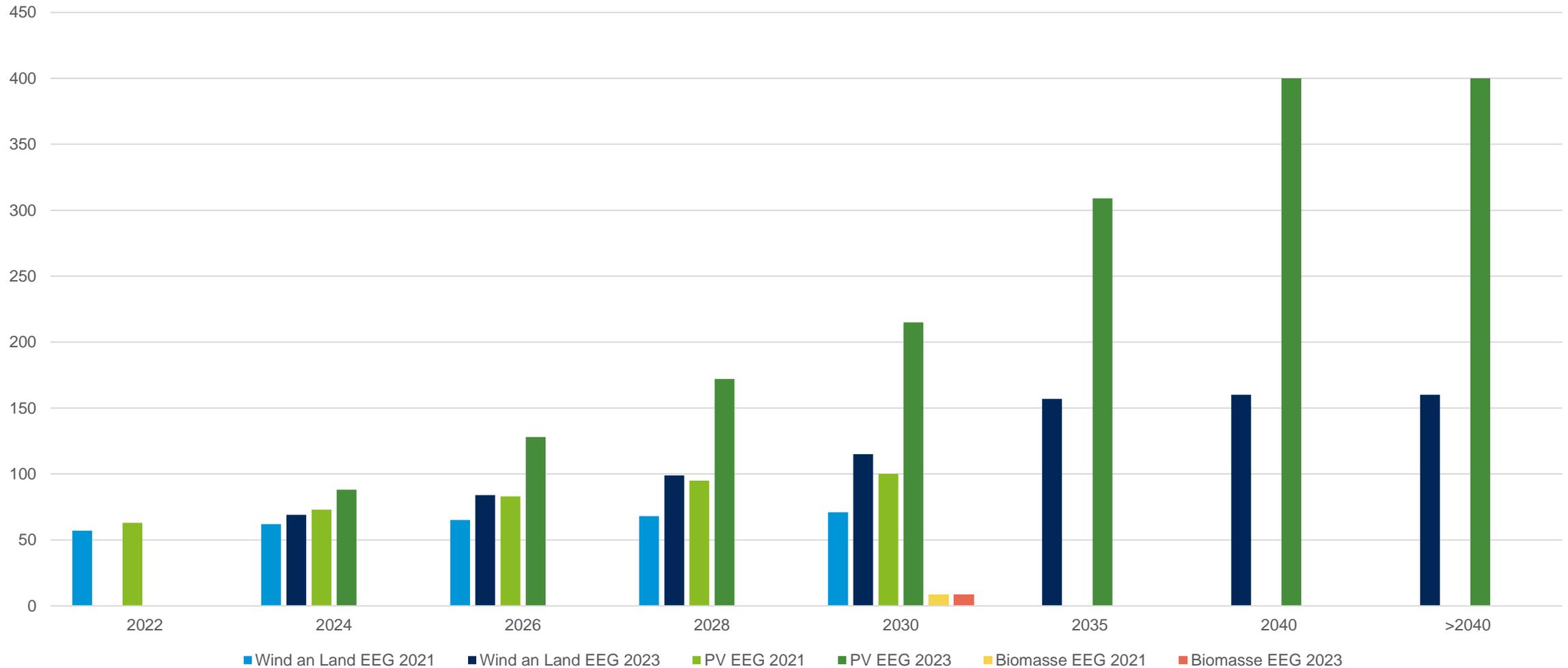
Reform des Strommengenpfades nach § 4a EEG 2023

Strommengenpfad nach § 4a im Vergleich EEG 2021 und EEG 2023



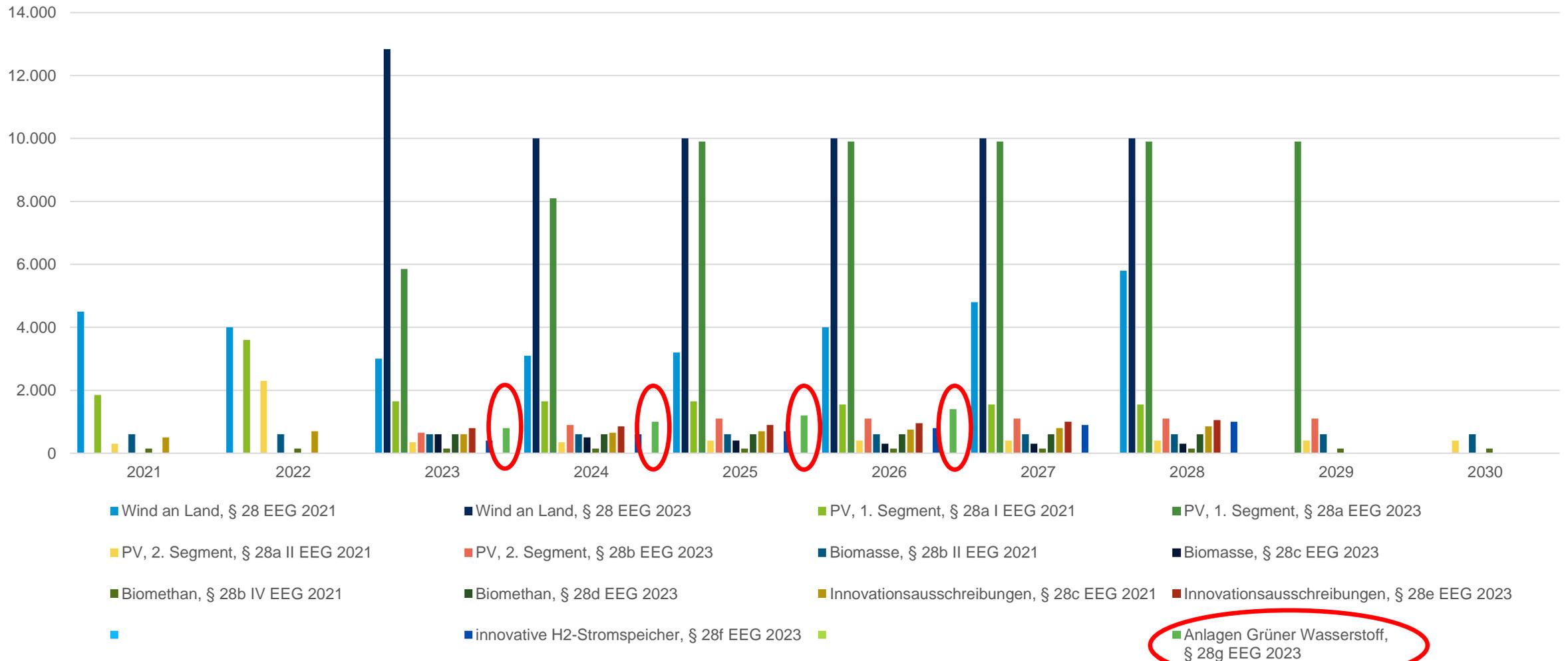
Anhebung des Ausbaupfades nach § 4 EEG 2023

§ 4 EEG 2021 und EEG 2023 – Vergleich der Ausbaupfade



Ausschreibungsmengen, §§ 28 ff. EEG 2023

Ausschreibungsmengen nach Erneuerbaren EEG 2021 und EEG 2023 im Vergleich



Fokus 1: Ausschreibungsmengen Wind und PV

	Wind an Land, § 28 EEG 2021/EEG 2023		PV, 1. Segment, § 28a I EEG 2021/§ 28a		PV, 2. Segment, § 28a II EEG 2021/§ 28b	
	EEG 2021	EEG 2023	EEG 2021	EEG 2023	EEG 2021	EEG 2023
2021	4.500		1.850		300	
2022	4.000		3.600		2.300	
2023	3.000	12.840	1.650	5.850	350	650
2024	3.100	10.000	1.650	8.100	350	900
2025	3.200	10.000	1.650	9.900	400	1.100
2026	4.000	10.000	1.550	9.900	400	1.100
2027	4.800	10.000	1.550	9.900	400	1.100
2028	5.800	10.000	1.550	9.900	400	1.100
2029				9.900	400	1.100
2030					400	

Fokus 2: Ausschreibungsmengen Biomasse, Innovationsausschreibungen und wasserstoffbasierte Stromspeicher

	Biomasse, § 28b II EEG 2021/ § 28c EEG 2023		Biomethan, § 28b IV EEG 2021/ § 28d EEG 2023		Innovationsausschreibungen, § 28c EEG 2021/ § 28e EEG 2023		innovative H2-Stromspeicher, <u>nur</u> § 28f EEG 2023		Anlagen Grüner Wasserstoff, <u>nur</u> § 28g EEG 2023	
	EEG 2021	EEG 2023	EEG 2021	EEG 2023	EEG 2021	EEG 2023	EEG 2021	EEG 2023	EEG 2021	EEG 2023
2021	600		150		500		0		0	
2022	600		150		700		0		0	
2023	600	600	150	600	600	800	0	400	0	800
2024	600	500	150	600	650	850	0	600	0	1.000
2025	600	400	150	600	700	900	0	700	0	1.200
2026	600	300	150	600	750	950	0	800	0	1.400
2027	600	300	150	600	800	1000	0	900	0	
2028	600	300	150	600	850	1050	0	1.000	0	
2029	600		150				0		0	
2030	600		150							

Beibehaltung und Ausweitung der strikten Mengensteuerung

(3) (3) Das Ausschreibungsvolumen¹⁾

1. → erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und¹⁾

2. → verringert sich jeweils¹⁾

a) → um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, und¹⁾

b) → um die Summe der Gebotsmengen für Solaranlagen des zweiten Segments, die in den Ausschreibungen nach § 39a in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind.²⁾

Abzug der Mengen außerhalb der Ausschreibungen und der Förderung

Abzug der Mengen aus den Ausschreibungen für wasserstoffbasierte Stromspeicher

- ▶ Gilt jetzt umfassend für Wind an Land und 1. sowie 2. PV-Segment (§§ 28, 28a, 28b)



Allgemeine Aspekte

§ 2: Überragendes öffentliches Interesse/öffentliche Sicherheit

- ▶ Keine Neuregelung im EEG selbst:

EEG 2023	Anmerkung	EEG 2021
<p>§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien</p> <p><u>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.</u></p>	<p>Artikel 1 Nr. 2, Inkrafttreten am Tag nach Verkündung des Gesetzes</p>	<p>§ 2 Grundsätze des Gesetzes</p> <p>(1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.</p>

- ▶ Aber in Artikel 12 zum WHG:

<p>2. <i>In § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Komma am Ende durch die Wörter „; § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nicht anzuwenden,“ ersetzt.</i></p>	<p>entfällt</p>
--	------------------------

Wegfall der Verordnungsermächtigung nach § 88f EEG 2023-KE

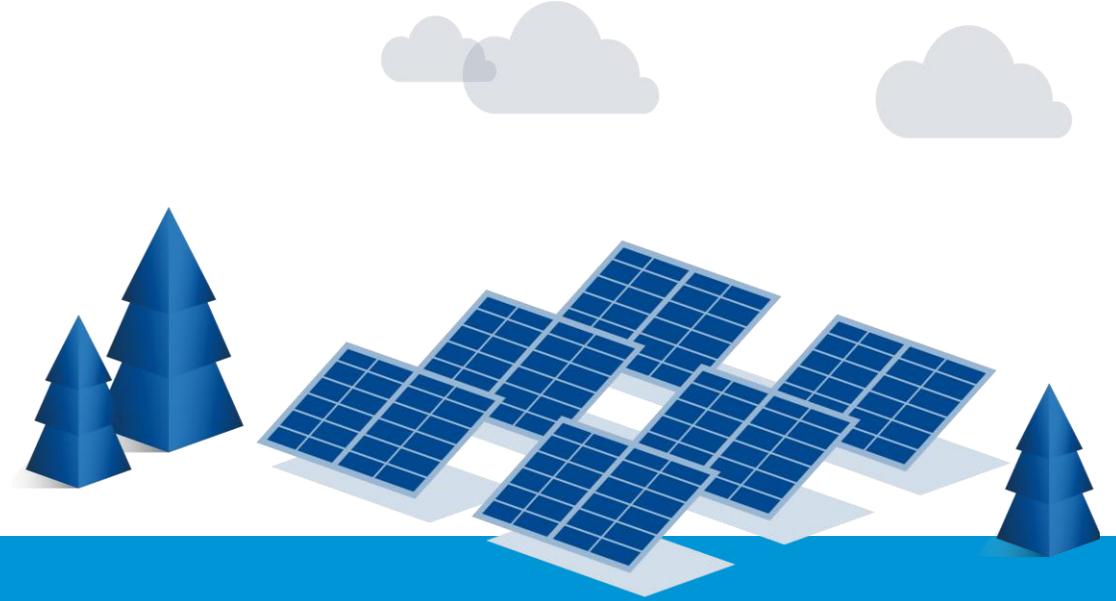
- ▶ Der Kabinettsentwurf zum EEG 2023 (EEG 2023-KE) enthielt umstrittene Verordnungsermächtigung zu von den Vorgaben der Marktprämie abweichenden Regelungen
- ▶ Zwei Kritikpunkte:
 - Frage, ob dies Entscheidungen des Parlaments oder der Exekutive sein sollen
 - Besonders: Grundlage zur Einführung von (nicht als solche bezeichneten) Differenzverträgen (auch CfD, symmetrische Marktprämie genannt)
- ▶ Regelung ist ersatzlos gestrichen worden
(Lücke direkt wieder anderweitig genutzt, dazu unten)

Änderung des personellen Anwendungsbereichs, § 34a

- ▶ Grundsätzlich keine Anforderungen an Anlagenbetreiber, § 3 Nr. 2 „wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt“ („Jedermannsrecht“)
- ▶ Neu: Möglichkeit zum Ausschluss vom Ausschreibungsverfahren oder zum Widerruf von Zuschlägen
 - „Unionsfremder im Sinn des § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter Unionsfremde sind“
 - „wenn durch den Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt würden“
 - Ermessensentscheidung der BNetzA im Einvernehmen mit BMWK
- ▶ Relevanz im EEG eher fraglich

Wie geht es weiter?

- ▶ Veröffentlichung im BGBl. zeitnah zu erwarten
 - ▶ Inkrafttreten gestaffelt:
 - Änderungen aus Artikel 1: am Tag nach Verkündung (Art. 20 II Nr. 1)
 - Sonstige Änderungen: am 01.01.2023 (Art. 20 I)
 - ▶ (Rückwirkende) Anwendbarkeit aber erst nach beihilferechtlicher Genehmigung
 - Änderungen für PV-Anlagen in § 100 EEG 2021 gem. § 105 VI EEG 2021 n.F.
 - Änderungen nach Artikel 2 gem. § 101 EEG 2023
- Entscheidende Frage: Wann ist mit Genehmigung zu rechnen?



Bürgerenergie und kommunale Beteiligung

(Geringfügige) Erleichterungen für Bürgerenergiegesellschaften

- ▶ Ausweitung des EEG-KE für ein ausschreibungsfreies Segment für Bürgerenergiegesellschaften auf PV 2. Segment
- ▶ Änderungen
 - Vereinfachungen bei Anforderungen an personelle Zusammensetzung in § 3 Nr. 15 EEG 2023:
 - Wohnsitz (zukünftig nicht mehr Erstwohnsitz erforderlich)
 - Bezugskreis nicht mehr Gebietskörperschaft, sondern Postleitzahlenbezirke im Umkreis von 50 km (analog zu Regionalnachweisen in § 79a)
 - Tochtergesellschaften
 - Lediglich deklaratorische Nennung der Genossenschaft als Rechtsform
 - Verkürzung der „Sperrfristen“ auf 3 Jahre nach § 22b I Nr. 3, II Nr. 2, V

Unveränderte Regelungen zur finanziellen Gemeindebeteiligung

- ▶ Ausweitungen und Klarstellungen im EEG 2023-KE haben unverändert Bestand
- ▶ Veränderung des Wortlauts in § 6 ohne Rechtsfolge:
 - Ergänzung in § 6 I 1:
„Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen.“
 - Es bleibt aber bei Freiwilligkeit, keine gesteigerte Verpflichtung:
„Zu diesem Zweck dürfen (...) Anlagenbetreiber (...) den Gemeinden (...) Beträge (...) anbieten.“
- ▶ Entschließungsantrag fordert Bundesregierung in (2) auf, Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BüGembeteilG MV zu prüfen und „für die nächste EEG-Novelle (...) Vorschläge für eine weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligung zu entwickeln“



Wind an Land

Keine weitergehenden Anreize für Wind an Land

- ▶ Es bleibt bei marginalen Veränderungen aus EEG 2023-KE
 - Aussetzung der 2-%-Degression des Höchstwertes für 2023 und 2024, § 36b I
 - Veränderung des Korrekturfaktors am 60-%-Standort von 1,35 auf 1,42, § 36h I 2
 - Ausdifferenzierung des Referenzertragsmodells bis zum 50-%-Standort für Südregion, § 36h I 2
 - Neu: Erstreckung des 50-%-Standortes auf Kleinwindanlagen bis 50 kW
- ▶ Wegfall der (ohnehin noch nicht genehmigten) Südquote in den Ausschreibungen nach § 36d EEG 2021
- ▶ Neu, aber nur auf Verhinderung von weiteren Verschlechterungen ausgelegt:
 - Verlängerung der Realisierungsfrist bei Lieferverzögerungen in 2022, § 100 XV EEG 2021
 - Möglichkeit zur Indizierung des Höchstwert durch BNetzA bei steigenden Rohstoffkosten, § 85a IIa EEG 2023

„Lückenfüller“ Wind – dynamische Ausschreibungsmengen

- ▶ Ausschreibungsmengen für Wind an Land werden zum Korrekturfaktor für die dem Mengengerüsten zugrundeliegenden Annahmen, § 28 IIIa
- ▶ Erhöhung bzw. Verringerung um jeweils bis zu 30 % bei Unter- oder Überschreitung einer oder mehrerer der drei Kennzahlen:
 - PV-Ausbaupfad nach § 4 Nr. 3 (umfasst alle PV-Anlagen)
 - Strommengenpfad nach § 4a, also die Gesamterzeugungsmenge aus EE
 - Annahmen zum Bruttostromverbrauch im Bundesgebiets für § 1 II (Nr. 1)
- ▶ Ermessensausübung durch BNetzA erforderlich
- ▶ Gleichmäßige Verteilung etwaiger Anpassungen, § 28 IV
- ▶ Bei gekürzten Mengen: keine Nachholung nach § 28 V!



Fragen, Anmerkungen, Diskussionsbedarf ?



PV: Freifläche und Aufdach

Abgrenzung erstes und zweites Segment (§ 3 Nr. 41a bzw. 41b EEG 2023)

Solaranlage des ersten Segments

- ▶ jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist
- ▶ Freiflächenanlage: Keine Anbringung auf, an oder in einem Gebäude oder sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist (§ 3 Nr. 22)

Solaranlage des zweiten Segments

- ▶ jede Solaranlage auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand

Solaranlagen 1. Segment

Anpassung des Ausschreibungsvolumens in 2022 (Art. 1 des Änderungsgesetzes)

- ▶ § 28a Abs. 1 „EEG 2022“: Gebotstermine und Volumina sowie deren Anpassung fürs erste Segment
- ▶ § 28a Abs. 4 „EEG 2022“-BT: Ausschreibungsvolumen zum 1.11.2022 entspricht dem Durchschnitt der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote der Gebotstermine am 1. März 2022 und 1. Juni 2022.
 - Formulierungshilfe: „Infolge der starken Erhöhung der Ausschreibungsvolumen in beiden Segmenten im Jahr 2022 erreichte im zweiten Gebotstermin des ersten Segments (...) die Gebotsmenge nicht mehr das Ausschreibungsvolumen. Da auf dieser Grundlage eine wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie nicht ohne deutliche Verzerrungen möglich wäre, ist eine Anpassung der Ausschreibungsvolumen nach unten vorzunehmen.“

Überblick: (Änderungen bei den) Flächenkategorien des 1. Segments

§ 37 Abs. 1	EEG 2021	Kabinettsentwurf EEG 2023	Bundestag EEG 2023
Nr. 1	auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,	auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,	auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
Nr. 2	auf einer Fläche, die in eine der Kategorien a) bis i) fällt,	auf einer Fläche, die kein <u>entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden</u> ist und in eine der Kategorien <u>a) bis j)</u> fällt,	auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und in eine der Kategorien a) bis j) fällt,
Nr. 3		<u>als besondere Solaranlage, die den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der BNetzA nach § 85c an sie gestellt werden.</u>	als besondere Solaranlage, die den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der BNetzA nach § 85c an sie gestellt werden.

„Agri-/Parkplatz-/Moorboden-PV“

„Floating-PV“

Änderungen bei den Flächenkategorien (1): Änderungen an der bestehenden Flächenkulisse

- ▶ § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) („Autobahnrand-PV“): Erweiterung des Seitenrandstreifens von 200 auf 500 Meter (15-m-Korridor schon durch KE gestrichen!)
- ▶ § 36 Nr. 2 lit. b) WHG (ordnungsrechtliche Einschränkung der Flächenkulisse für „Floating-PV“): Verringerung des Uferabstands bei Floating-PV von 50 auf 40 Meter

Änderungen bei den Flächenkategorien (2): Neue Kulisse „Agri-PV“ auf (Dauer-)Grünland

- ▶ „Agri-PV“: keine Definition (in § 3 EEG)

§ 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023-KE: (...) besondere Solaranlagen, die errichtet werden sollen

- a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- b) auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- c) Parkplatzflächen, d) Moorböden, (...)

§ 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) EEG 2023-BT: besondere Solaranlagen, die errichtet werden sollen auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, (wenn nicht...)

Ermöglichung von Agri-PV auf „(Dauer-)Grünland“: Hintergrund

EEG 2023-KE:

- BNetzA kann Anforderungen an besondere Solaranlagen aufstellen (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG-KE)
- für bestimmte besondere Solaranlagen (Agri-/Parkplatz-PV) Weitergeltung der bestehenden Festlegung der BNetzA zur InnAusVO* (§ 85c Abs. 2 EEG)
- BNetzA/Festlegung: Solaranlagen auf Ackerflächen/Flächen mit gleichzeitiger Nutzung für den Anbau von Dauerkulturen (= § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) EEG 2023) bereits tatbestandlich nicht auf Dauergrünland möglich

EEG 2023-BT:

- neue Flächenkategorie ohne Änderung der bestehenden BNetzA-Festlegung (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) EEG 2023-BT)
- § 85c EEG 2023-BT: Weitergeltung BNetzA-Festlegung für „bekannte“ Agri-PV-Flächen, Erstfestlegung für „Grünland-Agri-PV“

* BNetzA, Festlegung vom 01.10.2021, Az.: 8175-07-00-21/1

EEG 2023: Ermöglichung von Agri-PV auf „(Dauer-)Grünland“

§ 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) EEG-BT: [Errichtung von Photovoltaikanlagen auf] Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, (wenn nicht...)

Grünland: im EEG nicht legaldefiniert; „Grünfläche“ / „Wiese oder Weiden“ (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)

Dauergrünland: Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen (Art. 4 Abs. 1 lit. h) EU-VO 1307/2013).

Agri-PV auf Dauergrünland: Naturschutz (1)

- ▶ Ausschluss bestimmter Gebiete auf Tatbestandsebene (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) EEG 2023-BT) :
 - (besondere Solaranlage) auf Grünland, das kein Moorboden ist(...),
 - wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG* (...), aufgeführt ist.
- ▶ Im Ausschreibungsverfahren: Eigenerklärung des Bieters, dass Errichtung nicht auf Grünland in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2023-BT)

*Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Agri-PV auf Dauergrünland: Naturschutz (2)

- ▶ (P): Errichtung auf Naturschutzgebiet i.S.d. § 23 BNatSchG/als Nationalpark i.S.d. § 24 BNatSchG?
- ▶ Ausstellung Zahlungsberechtigung nur, wenn Fläche *zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans* nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet i.S.d. § 23 BNatSchG/als Nationalpark i.S.d. § 24 BNatSchG festgesetzt (§ 38a Abs. 1 Nr. 5 lit. b) EEG 2023)?
 - Geltung für Agri-PV auf Grünland wohl gewollt, vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2023-BT: explizit als Ausschlusskriterium auf Tatbestandsebene aufgenommen

Zahlungsberechtigung für Solaranlagen 1. Segment: Verfahrensvereinfachungen

- ▶ § 38 Abs. 2 EEG 2023-BT (Angaben im Antrag/Zahlungsberechtigung):
 - Entfall der Angabe, in welchem Umfang die Anlagen nicht auf einer baulichen Anlage errichtet worden sind (Nr. 3)
 - die Angabe des Bieters, dass er ~~Betreiber der Solaranlagen ist~~ zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme Betreiber der Solaranlagen war (Nr. 5)
- ▶ § 38a EEG 2023-BT: Ausstellung der Zahlungsberechtigung nur, wenn
 - wenn die Solaranlagen vor der Antragstellung, aber nach der Erteilung des Zuschlags in Betrieb genommen worden sind ~~und der Bieter zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anlagenbetreiber ist~~ (Nr. 1)

Anlagen außerhalb der Ausschreibungen

- ▶ Entsprechende Änderungen bei Autobahnrand-PV (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) aa) EEG 2023-BT) (und Floating-PV)
- ▶ Einführung der neuen Flächenkategorie „Grünland-PV“ in § 48 Abs. 1 Nr. 5 c) EEG 2023-BT (anzulegender Wert für Solaranlagen = 7 Ct/kWh)
 - Übernahme im Wesentlichen (wort-)gleich
 - Naturschutz: keine Förderung (schon auf tatbestandlicher Ebene)
 - bei Errichtung auf Moorboden,
 - bei Errichtung auf Fläche, die ein Natura 2000-Gebiet/BNatSchG oder ein Lebensraumtyp i.S.v. Anhang I der FFH-Richtlinie ist,
 - bei Errichtung auf Fläche, die rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist.

Solaranlagen 2. Segment

Ausschreibungsvolumen 2022

- ▶ Ausschreibungsvolumen 1. Dezember 2022 entspricht dem Durchschnitt der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote der Gebotstermine am 1. April 2022 und 1. August 2022. Liegt die Gebotsmenge der zugelassenen Gebote zu dem Gebotstermin am 1. August 2022 über der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote zu dem Gebotstermin am 1. April 2022, erhöht sich das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 um die Differenz dieser beiden Gebotsmengen (§ 28a Abs. 5 „EEG 2022“)
 - arg. Unterzeichnung macht Verringerung nötig, vgl. Anlagen 1. Segment

Ausschreibungstermine und -volumina ab 2023

- ▶ Termine 2023 – 2029: jeweils drei Termine/Jahr (1. Februar, 1. Juni, 1. Oktober), § 28b Abs. 1 EEG 2023-BT (zuvor zwei, 1. April und 1. Oktober)

- ▶ Volumen:
 - Verringerung um Anlagen > 1 MW, deren anzulegender Wert nicht per Ausschreibung ermittelt wird (= Bürgerenergiegesellschaften) und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind; § 28b Abs. 3 Nr. 2 a) EEG 2023-BT
 - Verringerung um im Vorjahr in Innovationsausschreibungen bezuschlagte Menge, § 28b Abs. 3 Nr. 2 b) EEG 2023-BT

Anlagen außerhalb der Ausschreibung: Tarifsystem „EEG 2022“

„Normaltarif“ alt	„Eigenverbrauchstarif“ neu	„Volleinspeisetarif“
§§ 48, 49 EEG 2021	§ 100 Abs. 14 S. 1 EEG 2021-KE	§ 100 Abs. 14 S. 3 EEG 2021-KE
Anzulegende Werte	Anzulegende Werte	<u>Erhöhung</u> des anzulegenden Werts aus Satz 1
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ≤ 10 kW: 8,56 Ct/kWh - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW: 8,33 Ct/kWh - 40 kW < Anlage ≤ 750 kW: 6,62 Ct/kWh - Abzüglich Degression, § 49 EEG 2021 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ≤ 10 kW: 6,93 Ct/kWh - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW: 6,85 Ct/kWh - 40 kW < Anlage ≤ 750 kW: 5,36 Ct/kWh 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ≤ 10 kW um 6,87 Ct/kWh (= 13,8 Ct/kWh) - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW um 4,45 (sic) Ct/kWh (= 11,3 Ct/kWh) - 40 kW < Anlage ≤ 100 kW um 5,94 (sic) Ct/kWh (= 11,3 Ct/kWh) - 100 kW < Anlage ≤ 300 kW um 4,04 Ct/kWh (= 9,4 Ct/kWh)
		
Werte/April 2022		

„EEG 2022“-BT: Anpassung Eigenverbrauchs- und Volleinspeisetarif

„Eigenverbrauchstarif“		„Volleinspeisetarif“	
§ 100 Abs. 14 S. 1 EEG 2021-KE	§ 100 Abs. 14 S. 1 EEG 2021-BT	§ 100 Abs. 14 S. 3 EEG 2021-KE	§ 100 Abs. 14 S. 2 EEG 2021-BT
Anzulegende Werte:	Anzulegende Werte:	Erhöhung des aW aus Satz 1	Erhöhung des aW aus Satz 1
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ≤ 10 kW: 6,93 Ct/kWh - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW: 6,85 Ct/kWh - 40 kW Anlage ≤ 750 kW: 5,36 Ct/kWh 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ≤ 10 kW: 8,60 Ct/kWh - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW: 7,50 Ct/kWh - Anlage ≥ 750 kW: 6,20 Ct/kWh 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ≤ 10 kW um 6,87 Ct/kWh - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW um 4,45 Ct/kWh - 40 kW < Anlage ≤ 100 kW um 5,94 Ct/kWh - 100 kW < Anlage ≤ 300 kW um 4,04 Ct/kWh 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ≤ 10 kW um 4,80 Ct/kWh - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW um 3,80 Ct/kWh - 40 kW < Anlage ≤ 100 kW um 5,10 Ct/kWh - 100 kW < Anlage ≤ 300 kW um 3,20 Ct/kWh

Geltung der neuen Werte (EEG 2022)

- ▶ Ersatzloser Wegfall des förmlichen Meldeverfahrens (Stichtagsregelung, Erwerb der Anlagen erst nach Kenntnisnahme etc.)
- ▶ Geltung der neuen Werte für Anlagen, deren IBN nach In-Kraft-Treten des Gesetzes
 - am Tag nach der Verkündung, Art. 20 Abs. 2 Nr. 1
- ▶ Achtung: beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt, § 105 „EEG 2022“

§ 100 (...) Absatz 14 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.



IBN nach IKT möglich, aber Auszahlung erst nach Erteilung (und nach Maßgabe) der Genehmigung

Eigenverbrauchs- und Volleinspeiseanlage auf einem Dach? Zur Anlagenzusammenfassung (1)

- ▶ § 100 Abs. 14 S. 3 EEG-KE: § 24 EEG gilt in entsprechender Anwendung



sofern PV-Module auf einem Dach innerhalb von 12 Monaten in Betrieb genommen werden, Zusammenfassung zum Zwecke der Ermittlung der Höhe der Vergütung = eine (größere) Anlage

Eigenverbrauchs- und Volleinspeiseanlage auf einem Dach? Zur Anlagenzusammenfassung (2)

- ▶ § 100 Abs. 14 S. 3 EEG-BT:
 - Grds. gilt § 24 in entsprechender Anwendung,
 - aber: Anlagenbetreiber kann bestimmen, dass Solaranlagen, die innerhalb von weniger als 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen werden, (...) als zwei Anlagen anzusehen sind; wenn
 - Anlagen in/an/auf demselben Gebäude;
 - Abrechnung über jeweils eigene Messeinrichtung;
 - Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber fristgerecht mitteilt (2022: vor IBN/ab 2023: vor dem 1.12. des vorangegangenen Kalenderjahrs), für welche der Anlagen er Volleinspeisesatz in Anspruch nehmen will

Tarifsystem EEG 2023: Fortführung „EEG 2022“ (1)

„Eigenverbrauchstarif“		„Volleinspeisetarif“	
§ 48 Abs. 2 EEG 2023-KE	§ 48 Abs. 2 EEG 2023-BT	§ 48a Abs. 2 EEG 2023-KE	§ 48 Abs. 2a EEG 2023-BT
Anzulegende Werte:	Anzulegende Werte:	Erhöhung des aW aus Satz 1	Erhöhung des aW aus Satz 1
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ≤ 10 kW: 6,93 Ct/kWh - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW: 6,85 Ct/kWh - 40 kW Anlage ≤ 1 MW: 5,36 Ct/kWh 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ≤ 10 kW: 8,60 Ct/kWh - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW: 7,50 Ct/kWh - Anlage ≥ 1 MW: 6,20 Ct/kWh 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ≤ 10 kW um 6,87 Ct/kWh - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW um 4,45 Ct/kWh - 40 kW < Anlage ≤ 100 kW um 5,94 Ct/kWh - 100 kW < Anlage ≤ 300 kW um 4,04 Ct/kWh 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ≤ 10 kW um 4,80 Ct/kWh - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW um 3,80 Ct/kWh - 40 kW < Anlage ≤ 100 kW um 5,10 Ct/kWh - 100 kW < Anlage ≤ 300 kW um 3,20 Ct/kWh

↑ Werte entsprechen den Werten aus „EEG 2022“ ↑

Tarifsystem EEG 2023: Fortführung „EEG 2022“ (2)

„Eigenverbrauchstarif“		„Volleinspeisetarif“	
§ 48 Abs. 2 EEG 2023-KE	§ 48 Abs. 2 EEG 2023-BT	§ 48a Abs. 2 EEG 2023-KE	§ 48 Abs. 2a EEG 2023-BT
Anzulegende Werte:	Anzulegende Werte:	Erhöhung des aW aus Satz 1	Erhöhung des aW aus Satz 1
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ≤ 10 kW: 6,93 Ct/kWh - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW: 6,85 Ct/kWh - 40 kW Anlage ≤ 1 MW: 5,36 Ct/kWh 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ≤ 10 kW: 8,60 Ct/kWh - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW: 7,50 Ct/kWh - Anlage ≥ 1 MW: 6,20 Ct/kWh 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ≤ 10 kW um 6,87 Ct/kWh - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW um 4,45 Ct/kWh - 40 kW < Anlage ≤ 100 kW um 5,94 Ct/kWh - 100 kW < Anlage ≤ 300 kW um 4,04 Ct/kWh 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ≤ 10 kW um 4,80 Ct/kWh - 10 kW < Anlage ≤ 40 kW um 3,80 Ct/kWh - 40 kW < Anlage ≤ 100 kW um 5,10 Ct/kWh - 100 kW < Anlage ≤ 300 kW um 3,20 Ct/kWh
		<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenzusammenfassung gem. § 24 EEG 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenzusammenfassung: Wahlrecht (wie 2022), § 48 Abs. 2a S. 2 EEG

EEG 2023: „Garten-PV“

§ 48 Abs. 1 Nr. 1a EEG 2023-BT:

- Grundstück innerhalb eines bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB),
 - Wohngebäude, auf dem die Errichtung einer Solaranlage nicht möglich (VO gem. § 95 Nr. 3 EEG),
 - Grundfläche Anlage \leq Wohngebäude,
 - Anlage \leq 20 kW/installierte Leistung
- anzulegender Wert = 7,0 Ct/kWh

▶ Hintergrund (Formulierungshilfe):

- Nachteile etwa von Reetdächern oder Hinderungsgründen aus dem Denkmalschutz ausgleichen
- Eignung von Dachflächen \Leftrightarrow Solardachpflicht \rightarrow VO-Ermächtigung für BuReg in § 95 Nr. 3 EEG
- Beschränkung auf Innenbereich: „keine Umgehung der Flächenkulisse“

Solaranlagen \leq 25 kW: Wirkleistungsbegrenzung (EEG 2021)

- ▶ § 9 Abs. 1-Abs. 1b EEG: Einrichtungen zur Fernsteuerung (Fernablesung) von (KWK-)Anlagen nach Einbau intelligenten Messsystems (iMSys)
- ▶ § 9 Abs. 2 EEG: Einrichtungen zur Fernsteuerbarkeit vor Einbau iMSys
 - Wahlrecht für Solaranlagen \leq 25 kW: Einrichtung/Fernsteuerbarkeit oder Wirkleistungsbegrenzung auf 70% installierte Leistung (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021)

Solaranlagen ≤ 25 kW: Abschaffung der Wirkleistungsbegrenzung im EEG 2023

- ▶ § 9 Abs. 1-Abs. 1b EEG: Einrichtungen zur Fernsteuerung (Fernablesung) von (KWK-)Anlagen nach Einbau intelligenten Messsystems (iMSys)
- ▶ § 9 Abs. 2 EEG 2023-BT: Einrichtungen zur Fernsteuerung vor Einbau iMSys
 - ~~Wahlrecht für Solaranlagen ≤ 25 kW: Einrichtung/Fernsteuerbarkeit oder Wirkleistungsbegrenzung auf 70% installierte Leistung (§ 9 Abs. 2 EEG 2023-BT)~~
 - Weder Pflicht zur Ausstattung noch Wirkleistungsbegrenzung
 - nur für Neuanlagen (arg. Planungssicherheit/Netzbetreiber)!
- ▶ § 9 Abs. 2a EEG: nach Einbau iMSys Pflicht (u.a.) von Solaranlagen ≤ 25 kW zur Ausrüstung mit Einrichtungen zur Fernsteuerbarkeit (gilt schon 2022)

EEG 2023: Mieterstrom

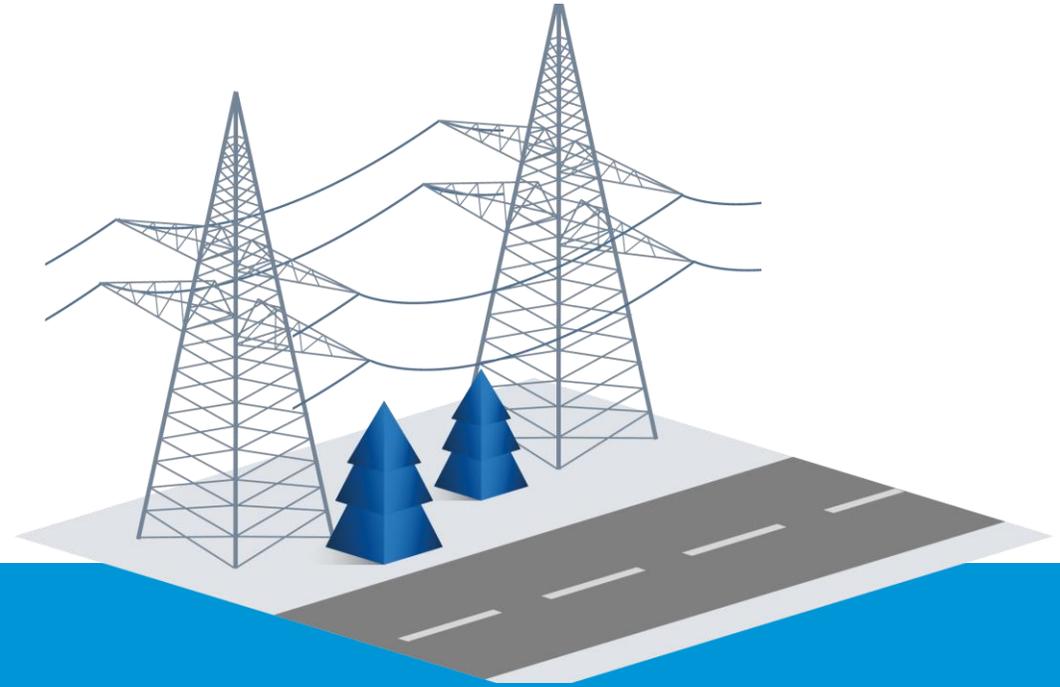
§ 21 Abs. 3 EEG 2023-BT:

Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen ~~mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt~~, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

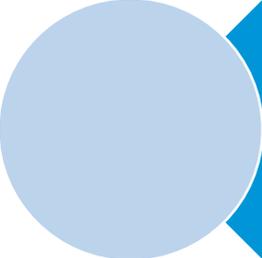


Fragen, Anmerkungen, Diskussionsbedarf ?

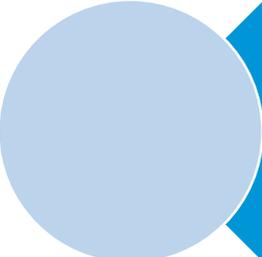


Netzanschlussverfahren

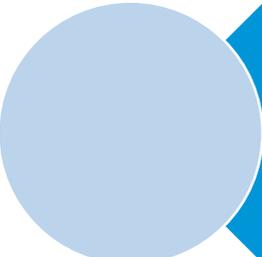
Neuregelungen erst durch das Parlament



Regelungen zur **Anwesenheit des Netzbetreibers** bei Herstellung des Netzanschlusses



Regelungen zur **Standardisierung und Digitalisierung des Netzanschlussverfahrens** für Kleinanlagen



Geregelt in Art. 1, **Inkrafttreten** also am Tag nach der Verkündung

Anwesenheit des Netzbetreibers

- ▶ Nach Rückmeldung AB-NB muss der NB unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen u.a. die neue Information übermitteln, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die **Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich** ist, § 8 Abs. S. 1 Nr. 3.
- ▶ Wenn der Netzbetreiber die Anwesenheit im Fall von Anlagen bis 30 kWp ausnahmsweise für erforderlich hält, ist dies **einfach und verständlich anhand des Einzelfalls zu begründen**, § 8 Abs. S. 1 Nr. 3. HS 2.
- ▶ Bleibt fristgemäße Information aus, können Anlagen bis 30 kWp (unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen) auch **ohne Anwesenheit des Netzbetreibers angeschlossen** werden, § 8 Abs. 6 S. 2.

Netzanschluss: Grundsätzliche allgemeine Online-Informationen

- ▶ Bei Netzanschlussbegehren für Anlagen bis 30 kWp am Hausanschluss müssen NB ab **1. Januar 2025** auf ihrer **Internetseite** nach § 8 Abs. 7 S. 1 insbesondere die folgenden allgemeinen Informationen zur Verfügung stellen:
 - die Information, in welchen **Arbeitsschritten** ein Netzanschlussbegehren bearbeitet wird,
 - die Angabe, welche **Informationen** die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber übermitteln müssen, damit der Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder seine Netzausbauplanung durchführen kann,
 - die **Kosten**, die Anlagenbetreibern durch einen Netzanschluss entstehen, und
 - die Informationen über die zur **Erfüllung der Pflichten** nach § 9 Absatz 1 bis 2 notwendige Ausstattung (Fernauslesung/Abregelung).

Digitalisierung und Standardisierung über Webportal

- ▶ NB müssen ein **Webportal** zur Verfügung stellen, über das die **Netzanschlussbegehren für Anlagen bis 30 kWp** gestellt und die Informationen des AB an den NB übermittelt werden können, § 8 Abs. 7 S. 3.
- ▶ Das Format und die Inhalte der bereitzustellenden Informationen und Webportale sind möglichst weitgehend zu vereinheitlichen, § 8 Abs. 7 S. 5.
- ▶ Zum Hintergrund (Formulierungshilfe):
 - [Die] neue Systematik betrifft insbesondere das „**Massengeschäft**“ des **Anschlusses von kleinen bis mittleren Solaranlagen**, das zahlenmäßig einen Großteil der Anschlussbegehren ausmacht und sich besonders gut für Standardisierungen eignet. Dies schließt jedoch keineswegs aus, dass NB die Vorteile der Digitalisierung und Standardisierung über ihre Internetseiten und das Webportal zugleich **auch für die Anschlussbegehren von weiteren Anlagen nutzen**.

Straffung des Netzanschlussverfahrens

- ▶ NB müssen Anschlussbegehrenden gemäß § 8 Abs. 7 S. 4 nach Eingang des Anschlussbegehrens **unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat** (statt sonst 8 Wochen), die folgenden spezifischen Informationen übermitteln:
 - einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,
 - auf Verlangen alle Informationen, die der Anschlussbegehrende für die Prüfung des Netzverknüpfungspunktes und der Netzverträglichkeitsprüfung braucht,
 - die Information, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist und ggf. Begründung weshalb,
 - einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die durch den Netzanschluss entstehen,
 - die Informationen über die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 notwendige Ausstattung.

Ablauf und Hintergrund des gestrafften Netzanschlussverfahrens

- ▶ Ablauf ab 1. Januar 2025
 - Bereitstellen allgemeiner Online-Informationen zu Netzanschluss
 - Stellen des Netzanschlussbegehrens über Webportal inklusive möglichst aller Informationen, die der NB vom AB braucht
 - Rückmeldung des NB innerhalb von 1 Monat mit Zeitplan etc.
- ▶ Zum Hintergrund (Formulierungshilfe):
 - Durch die Zurverfügungstellung der Informationen schon vor der Stellung des Netzanschlussbegehrens wird eine **unnötige erste kommunikative Schleife zwischen Anschlussbegehendem und Netzbetreiber vermieden.**



Wasserkraft und Biomasse

Wasserkraft

- ▶ Es bleibt bei der **alten Rechtslage** in § 40 Abs. 1, nach der auch Strom aus neuen/modernisierten **Kleinwasserkraftanlagen** (500 kW) weiter gefördert werden kann.
- ▶ Die **Förderung wird nicht eingestellt**, wenn die Wasserkraftanlagen die wasserrechtlichen Anforderungen nicht einhalten; auch ein gesonderter Nachweis der Einhaltung dieser Kriterien ist nicht erforderlich, § 40 Abs. 2 und 4a.
- ▶ Das **überragende öffentliche Interesse** nach § 2 gilt auch für Wasserkraftanlagen, § 31 Abs. 2 S. 1 WHG.

Biomasse

- ▶ **Gebotstermine für Biomasse** verschieben sich in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils um einen Monat nach hinten auf den 1. April und den 1. Oktober, § 28c Abs. 1.
- ▶ **Erster Gebotstermin für Biomethan** verschiebt sich in den Jahren 2023 bis 2028 um einen Monat nach hinten auf den 1. April, § 28d Abs. 1.
- ▶ Zum Hintergrund (Formulierungshilfe):
 - Dies soll eine gleichmäßigere Verteilung der Ausschreibungstermine über die unterschiedlichen Technologien hinweg gewährleisten und in der Folge eine effizientere Ausnutzung der zu diesem Zweck vorgehaltenen Ressourcen bei der Bundesnetzagentur.



Wasserstoff und Innovationsausschreibungen

Innovationsausschreibungen und Wasserstoff – Überblick

Innovationsausschreibungen

§ 28c

Art. 2: § 28e

Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung

Art. 1: §§ 28d, 39o, 88e

Art. 2: § 28f

Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff („Wasserstoffsprinter“)

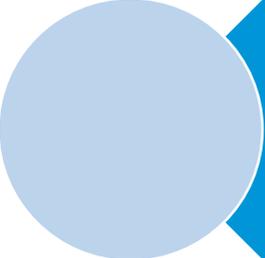
Art. 1: §§ 28e, 39p, 39q, 88f, 93

Art 2: § 28g

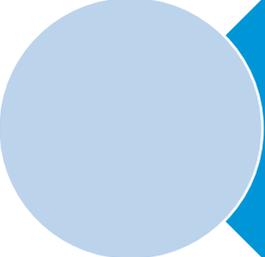
Innovationsausschreibungen

- ▶ Das jährliche Ausschreibungsvolumen in den Jahren 2023-28 erhöht sich um jeweils **200 MW**, § 28e.
- ▶ Zum Hintergrund (Formulierungshilfe):
 - Dies entspricht dem gesetzgeberischen Willen, einen stärkeren Anreiz zum Zubau von Kombinationen von Erzeugungsanlagen mit Speichern zu setzen, auf die sich die Innovationausschreibungen [...] in Zukunft konzentrieren. Ziel der Änderungen ist es, die Systemintegration der erneuerbaren Energien zusätzlich zu unterstützen.

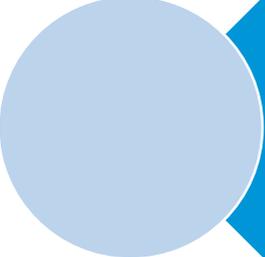
Neues Ausschreibungssegment für Strom aus grünem Wasserstoff – Überblick



Ausschreibungen für sog.
Wasserstoffsprinterkraftwerke



Umfangreiche
Verordnungsermächtigung für
Ausschreibungsbedingungen



Verordnungsermächtigung für Definition
von „Grünem Wasserstoff“

Ausschreibungstermine und -volumina

- ▶ Die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff nach § 39p finden statt:
 - im Jahr 2023 zum Gebotstermin am 15. Dezember und
 - in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Dezember.
- ▶ Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach § 39p beträgt vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in der Verordnung nach § 88f
 - im Jahr 2023 800 MW zu installierende Leistung
 - im Jahr 2024 1 000 MW zu installierende Leistung,
 - im Jahr 2025 1 200 MW zu installierende Leistung und
 - im Jahr 2026 1 400 MW zu installierende Leistung

Wesentliche Verlagerung auf Verordnungsrecht, § 39p

- ▶ Die BNetzA führt Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff durch.
- ▶ Die Einzelheiten der Ausschreibungen werden in einer Rechtsverordnung nach § 88f näher bestimmt.
- ▶ In der langfristigen Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung sollen die Standorte der bezuschlagten Anlagen erschlossen werden, soweit die Erschließung des Standorts beiträgt zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Begrenzung der geförderten Strommenge, § 39q

- ▶ Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Grünem Wasserstoff besteht nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von **höchstens zehn Prozent des Wertes der installierten Leistung** entspricht. Für den darüberhinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der anzulegende Wert auf null.
- ▶ Zum Hintergrund (Formulierungshilfe):
 - Dies ist insbesondere notwendig, um der begrenzten Verfügbarkeit von Wasserstoff in den nächsten Jahren Rechnung zu tragen.

Verordnungsermächtigung, § 88f

- ▶ Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu den Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff nach § 39p nähere Bestimmungen erlassen zu
 - Anzahl und dem Zeitpunkt der Gebotstermine,
 - Ausschreibungsvolumen,
 - Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen (u.a. Mindest-/Höchstwerte; Regionen/Netzebenen)
 - Art, Form, Dauer und Inhalt der durch einen Zuschlag zu vergebenden Zahlungsansprüche (u.a. negative Preise, CfDs),
 - Bestimmung der höchstens zulässigen Bemessungsleistung der Anlage,
 - besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen (u.a. Flexibilität, Abwärme)

Fortsetzung Verordnungsermächtigung, § 88f

- Teilnahme an den Ausschreibungen,
- Umfang der Zuschlagserteilung,
- Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen,
- näheren Bestimmung von Standortanforderungen, mit dem Ziel, dass die Erschließung eines bezuschlagten Standortes im Rahmen der Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung zu einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, beiträgt,
- Art, Form und Inhalt der Veröffentlichungen und Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber sowie zu Auskunftspflichten der Netzbetreiber gegenüber der BNetzA und zu den zu übermittelnden Informationen.

Begriffsdefinition „Grüner Wasserstoff“, § 3 Nr. 27a

- ▶ „Grüner Wasserstoff“
 - Wasserstoff, der **nach Maßgabe der Verordnung** nach § 93
 - **elektrochemisch durch den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt** wird,
 - wobei der Wasserstoff zur Speicherung oder zum Transport auch **in anderen Energieträgern chemisch oder physikalisch gespeichert** werden kann.
- ▶ Weitere Konturierung auf Verordnungsebene ausgelagert, wobei Verordnungsermächtigung „alle denkbaren Inhalte des Delegierten Rechtsakts der KOM“ abbilden können soll.

Verordnungsermächtigung für „Grünen Wasserstoff“, § 93

- ▶ Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff zu bestimmen, um sicherzustellen, dass nur Wasserstoff als Grüner Wasserstoff gilt, der **ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt** wurde und der mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar ist.
- ▶ Hierbei ist vorzusehen, dass für die Herstellung des Wasserstoffs nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf, der **keine finanzielle Förderung** nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat.

Fortsetzung Verordnungsermächtigung „Grüner Wasserstoff“

- ▶ Darüber hinaus können insbesondere nähere Bestimmungen erlassen werden:
 - zu den Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, deren Strom zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verwendet werden kann, insbesondere zum **Zeitpunkt der Inbetriebnahme** dieser Anlagen im Verhältnis zur Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Grünem Wasserstoff,
 - zum **zeitlichen Verhältnis** von Stromerzeugung und Wasserstoffherstellung
 - zum **räumlichen Verhältnis** der Anlage zur Erzeugung von Grünem Wasserstoff zur Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie
 - zu einer **Einführungsphase**, in der von den Anforderungen der Nummern 1 bis 3 in vorgegebenem Maß abgewichen werden kann
 - zu besonderen Anforderungen an Demonstrations- und Pilotvorhaben

Fortsetzung Verordnungsermächtigung „Grüner Wasserstoff“

- ▶ Außerdem kann bestimmt werden, dass auch **chemische Verbindungen, die ausschließlich aus Grünem Wasserstoff erzeugt** werden, als Grüner Wasserstoff gelten.
- ▶ Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Verordnung auch Anforderungen an die **Nachweisführung für die Anforderungen** zu bestimmen. Hierbei können insbesondere nähere Anforderungen daran gestellt werden, wie **vertragliche Beziehungen**, die Stromlieferungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff zugrunde liegen, die Erfüllung der Anforderungen nachweisen können.
- ▶ Die Bundesregierung wird auch ermächtigt, Grünen Wasserstoff durch einen Verweis auf die **Verordnung** nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** [37. BImSchV] zu bestimmen.“



(Komplett-)Abschaffung der EEG-Umlage

Absicherung der ÜNB mit gesetzlichem Anspruch

- ▶ Mögliches „**Wiederaufleben**“ der **EEG-Umlage** in § 10 Abs. 1 EnUG **entfällt**.
- ▶ ÜNB haben **gesetzlichen Anspruch** auf Finanzierung:
 - Bisher (§ 6 Abs. 1 und 2 EnUG): Der EEG-Finanzierungsbedarf soll vollständig aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ ausgeglichen werden. Ein Anspruch auf Zahlungen aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ besteht nicht.
 - Jetzt (§ 6 Abs. 1 EnFG): Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen **Anspruch auf Ausgleich des Differenzbetrages** zwischen ihren tatsächlichen Einnahmen [...] und ihren tatsächlichen Ausgaben [...] für ein Kalenderjahr.
- ▶ Wegen dieser Änderungen wird aus dem **Energie-Umlagen-Gesetz** (EnUG) das **Energiefinanzierungsgesetz** (EnFG).



Fragen, Anmerkungen, Diskussionsbedarf ?



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Investieren Sie jetzt in
die **Zukunft** des
Klimaschutzrechts!



Kontakt:

Hannah Lallathin
Referentin für Fundraising
lallathin@stiftung-
umweltenergierecht.de

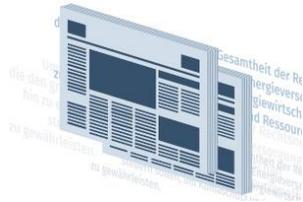
Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT

Fürstlich Castell'sche Bank
IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00
BIC: FUCEDE77

**ENERGIE
VORRAT**

Stiftungsfonds für gutes Klimaschutzrecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Dr. Thorsten Müller

Dr. Daniela Fietze

Dr. Hartmut Kahl

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

fietze@stiftung-umweltenergierecht.de

kahl@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Tel: +49-931-79 40 77-286

Tel: +49-931-79 40 77-288

Fax: +49-931-79 40 77-29

Fax: +49-931-79 40 77-29

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller_Wue

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469